

AUSSCHNITT/AUSZUG					
<input checked="" type="checkbox"/>	ABl. LK Gifhorn	<input type="checkbox"/>	Neue Zeitschrift für	<input type="checkbox"/>	Verwaltungsgrundschau
<input type="checkbox"/>	ABl. Reg. Bez. Brg.	<input type="checkbox"/>	Verwaltungsrecht	<input type="checkbox"/>	Niederschrift SGR, SGA,
<input type="checkbox"/>	Beratungspraxis	<input type="checkbox"/>	Die Nds. Gemeinde	<input type="checkbox"/>	HhA, BPLA, FSchA, SchA
<input type="checkbox"/>	Eildienst	<input type="checkbox"/>	Nieders. Städtetag	<input type="checkbox"/>	Niederschrift des Rates
<input type="checkbox"/>	Der Gemeindehaushalt	<input type="checkbox"/>	Schulverwaltungsblatt	<input type="checkbox"/>	der Gemeinde _____
<input type="checkbox"/>	Info-Dienst vhw	<input type="checkbox"/>	Test	<input type="checkbox"/>	_____

NUMMER: <u>6</u>	VOM: <u>28.05.93</u>	SEITE: <u>58/23</u>	ABTEILUNG: <u>4</u>
------------------	----------------------	---------------------	---------------------

### Satzung der Samtgemeinde Papenteich

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Asylunterkünfte (Unterbringungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 4. Mai 1993 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1 - Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte gem. § 1 der Unterbringungssatzung erhebt die Samtgemeinde Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.
- (3) Asylbewerber, deren Ehegatten und Kinder, deren Unterkunftskosten das Land Niedersachsen trägt, zahlen keine Gebühren.

#### § 2 - Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft.
- (2) Die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte einschließlich der Betriebskosten betragen je qm Nutzfläche monatlich 12,50 DM.
- (3) Die Benutzungsgebühren für Asylunterkünfte einschließlich der Betriebskosten betragen je qm Nutzfläche monatlich 18,50 DM.
- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

#### § 3 - Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenpflicht für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

#### § 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind monatlich im voraus, spätestens am 3. eines jeden Monats, an die Samtgemeindekasse zu zahlen. Bei Neueinweisung ist die Gebühr für den laufenden Monat innerhalb von 3 Tagen nach Bezug der Unterkunft fällig.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

ABL. Nr. 6/1993

(3) Die Gebühren werden auf volle DM-Beträge aufgerundet.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meine, 4. Mai 1993

(L. S.)

Lestin  
Samtgemeindebürgermeister

Schulz  
Samtgemeindedirektor

## Bedingte Änderung des Ortsrechts durch Umstellung auf EURO

### Unterbringungsgebührensatzung (§ 2)

#### § 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft.
- (2) Die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte einschl. der Betriebskosten betragen je qm Nutzfläche monatlich **12,50 DM = 6,39 €**
- (3) Die Benutzungsgebühren für Asylunterkünfte einschl. der Betriebskosten betragen je qm Nutzfläche monatlich **18,50 DM = 9,46 €**.
- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrundegelegt.